

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERGLEICHsvertrag**

zwischen

1.) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Deutschland,

- „Bundesnetzagentur“ -

2.) OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (vormals OPAL Gastransport GmbH),  
Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, Deutschland,

- „OGT“ -

3.) OAO Gazprom, 16 Nametkina Ulitsa, Moskau 117997, Russland,

- „Gazprom“ -

und

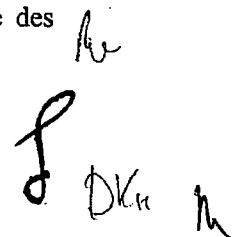
4.) OOO Gazprom export, Galernaya street 5, letter A., Sankt Petersburg 119000, Russland,

- „Gazprom export“ -

(einzeln oder zusammen auch „Partei“ bzw. „Parteien“)

**PRÄAMBEL**

OGT ist Fernleitungsnetzbetreiber für die auf Grundlage des Miteigentumsanteils der früheren WINGAS GmbH & Co. KG (heute W & G Beteiligungs-GmbH & Co. KG) an der Ostseepipeline-Anbindungsleitung („OPAL-Pipeline“) geschaffenen Kapazitäten. Die Bundesnetzagentur hat die auf Grundlage des Miteigentumsanteils der früheren WINGAS GmbH & Co. KG geschaffenen Kapazitäten in Höhe von 31.729.064 kWh/h für eine Einspeisung in Deutschland und eine Ausspeisung in der Tschechischen Republik („OGT-Einspeisekapazitäten“ und „OGT-Ausspeisekapazitäten“, zusammen „OGT-Kapazitäten“) mit Beschlüssen vom 25. Februar 2009 („Ursprüngliche OPAL-Freistellungsentscheidung“) und vom 7. Juli 2009 („OPAL-Freistellungsänderungsentscheidung“, zusammen mit der Ursprünglichen OPAL-Freistellungsentscheidung: „OPAL-Freistellungsentscheidung“, Aktenzeichen BK 7-08-009) unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen befristet von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen. Auf die weiteren Einspeisekapazitäten der OGT am Einspeisepunkt Greifswald in Höhe von 4.586.737 kWh/h sowie die auf Grundlage des


  
 f DK n

Miteigentumsanteils der früheren WINGAS GmbH & Co. KG (heute W & G Beteiligungs-GmbH & Co. KG) an der OPAL-Pipeline geschaffene Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten, bei denen es sich weder um OGT-Einspeisekapazitäten noch um OGT-Ausspeisekapazitäten handelt, erstreckt sich die OPAL-Freistellungsentscheidung nicht.

Mit der OPAL-Freistellungsänderungsentscheidung wurde die Ursprüngliche OPAL-Freistellungsentscheidung auf Verlangen der Europäischen Kommission unter der neu eingeführten Ziffer I lit. j) um Nebenbestimmungen ergänzt, mit denen Kapazitätsbuchungen am Ausspeisepunkt der OPAL-Pipeline in Brandov durch solche Unternehmen beschränkt werden, die „in einem oder mehreren der relevanten vor- oder nachgelagerten Erdgasmärkte, welche die Tschechische Republik oder Lieferung von Gas in die Tschechische Republik umfassen, marktbeherrschend [sind]“; diese Beschränkung von Kapazitätsbuchungen entfällt, wenn das betroffene marktbeherrschende Unternehmen auf der OPAL-Pipeline eine Gasmenge von 3 Mrd. m<sup>3</sup> pro Jahr in einem in der OPAL-Freistellungsänderungsentscheidung näher bezeichneten Verfahren anbietet und die Verfügbarkeit korrespondierender Transportkapazität auf der OPAL-Pipeline mit frei wählbarem Ausspeisepunkt gewährleistet ist (die Kapazitätsbuchungsbeschränkungen zusammen mit dem Gas-Release-Programm und dem Capacity-Release-Programm: „Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen“). Die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen bezwecken, eine Verbesserung des Wettbewerbs bei der Gasversorgung in der Tschechischen Republik durch die OPAL-Pipeline sicherzustellen.

Die Bundesnetzagentur hat weitgehend gleichlautende Beschlüsse hinsichtlich der Kapazitäten der OPAL-Pipeline erlassen, für die die E.ON Ruhrgas Nord Stream Anbindungsgesellschaft mbH bzw. deren Rechtsnachfolgerin Lubmin-Brandov Gastransport GmbH Fernleitungsnetzbetreiber ist. Diese Kapazitäten werden durch den vorliegenden Vergleichsvertrag oder einzelne seiner Regelungen einschließlich der Begriffsbestimmungen nicht berührt. Vorbehaltlich der anwendbaren Rechtsvorschriften ist die Bundesnetzagentur bereit, die Übertragung der Inhalte dieses Vergleichsvertrags auf die von der Lubmin-Brandov Gastransport GmbH betriebenen Kapazitäten der OPAL-Pipeline zu diskutieren. Die Notwendigkeit der Übertragung wird im Rahmen dieser Diskussion erörtert.

Gazprom und Gazprom export haben sowohl die Europäische Kommission als auch die Bundesnetzagentur mehrfach informell ersucht, die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen aufzuheben. Aufgrund dessen wurde am 18. März 2013 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Russischen Regierung und von Gazprom sowie der Europäischen Kommission und der Bundesnetzagentur gebildet („Arbeitsgruppe“). Insgesamt haben sechs Treffen der Arbeitsgruppe stattgefunden (Protokolle als Anlagenkonvolut 2 dienen nur der Information). Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe haben Gazprom und Gazprom export weitere Unterlagen, gutachterliche Stellungnahmen und Analysen zum Wettbewerb auf dem tschechischen Gasmarkt vorgelegt und Fragen der Europäischen Kommission und der Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang beantwortet (Dokumente als Anlagenkonvolut 3 dienen nur der Information).

Am 12. April 2013 haben OGT sowie Gazprom und Gazprom export bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur OPAL-Freistellungsentscheidung und auf Neuurteilung der Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen gestellt (Aktenzeichen BK7-13-031). Der Antrag wurde am 23. April 2013 ruhend gestellt. OGT, Gazprom und Gazprom export sind der Auffassung, dass sich die Sachlage, die der OPAL-Freistellungsentscheidung zugrunde lag, durch die Inbetriebnahme der GAZELLE-Pipeline in der Tschechischen Republik am 14. Januar 2013 zu ihren Gunsten geändert habe und die Bundesnetzagentur deshalb verpflichtet sei, das Verfahren zur OPAL-Freistellungsentscheidung wiederaufzugreifen und die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen neu zu bewerten. Gazprom und Gazprom export sind ferner der Auffassung, dass die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen mittlerweile nicht mehr sachgerecht und verhältnismäßig und daher aufzuheben oder durch weniger belastende Nebenbestimmungen zu ersetzen seien.

OGT, Gazprom und Gazprom export haben zur Begründung ihres Antrags vom 12. April 2013 und im Rahmen der Arbeitsgruppe unter Bezugnahme auf die Erwägungen der Energieregulierungsbehörde der Tschechischen Republik und der Europäischen Kommission zur Freistellung der GAZELLE-Pipeline von der energiewirtschaftsrechtlichen Regulierung geltend gemacht, dass sich die OPAL-Pipeline aufgrund der Inbetriebnahme der GAZELLE-Pipeline und deren Verbindung mit der OPAL-Pipeline positiv auf den Wettbewerb in den tschechischen und deutschen Erdgasmärkten auswirke, weil durch die OPAL-Pipeline und ihre Verbindung mit der GAZELLE-Pipeline

- im tschechischen Fernleitungsnetz erhebliche Ein- und Ausspeisekapazitäten frei würden, die Wettbewerber von Gazprom export zum einen für den Import von Erdgas in die Tschechische Republik und zum anderen für den Transport von Erdgas nach Deutschland nutzen könnten, und
- verhindert werde, dass es im deutschen Fernleitungsnetz als Folge der Aufnahme der gesamten Gasmengen aus der Nord Stream-Pipeline zu Engpässen komme.

OGT, Gazprom und Gazprom export haben ferner geltend gemacht, dass die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen in ihrer derzeit geltenden Form jedenfalls inzwischen nicht mehr notwendig seien, um den Wettbewerb auf den Groß- und Einzelhandelsstufen für Erdgas in der Tschechischen Republik zu verbessern, weil

- sich der Wettbewerb auf diesen Märkten unabhängig von den Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen erfolgreich entwickelt habe, wie insbesondere

und

*Handwritten signature*  
DKH  
M

- ebenfalls unabhängig von den Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen freie Kapazitäten für den Import von Erdgas aus dem deutschen Fernleitungsnetz in die Tschechische Republik zur Verfügung stünden.

Die Bundesnetzagentur hat die von OGT, Gazprom und Gazprom export vorgebrachten Argumente auch im Lichte der Ursprünglichen OPAL-Freistellungsentscheidung und des Zwecks der Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen geprüft. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Arbeitsgruppe darauf hingewiesen,

- dass sie die Einschätzungen von OGT, Gazprom und Gazprom export nicht uneingeschränkt teile, was auch die vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen, insbesondere die hierin enthaltene Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte betreffe,
- dass für eine förmliche Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, sofern dieser weiterbetrieben würde, jedenfalls ergänzende Ermittlungen notwendig seien.

Ungeachtet dessen weisen auch nach Auffassung der Bundesnetzagentur die von Gazprom und Gazprom export vorgelegten Unterlagen, gutachterlichen Stellungnahmen und Analysen darauf hin, dass sich seit Erlass der OPAL-Freistellungsentscheidung wettbewerbsbelebende tatsächliche Änderungen ergeben haben, welche sowohl die Verfügbarkeit von Gastransportkapazitäten in die Tschechische Republik als auch die Verhältnisse auf den tschechischen Gasmärkten betreffen. Zugleich hat die Bundesnetzagentur die Auffassung von Gazprom und Gazprom export zur Kenntnis genommen, dass die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen nicht annehmbar seien. Sie stimmt mit den anderen Parteien darin überein, dass eine dauerhafte Unternutzung der OPAL-Pipeline, die sich aus den Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen derzeit faktisch ergibt, weder im Interesse der Investoren bzw. des Betreibers der OPAL-Pipeline OGT noch im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Vollendung des europäischen Binnenmarktes liegt.

Mit Rücksicht auf die bei verständiger Würdigung des Sachverhalts und der Rechtslage bestehende Ungewissheit, den voraussichtlichen erheblichen Zeitbedarf bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung im Verfahren zum Wiederaufgreifen der OPAL-Freistellungsentscheidung und die hiermit verbundene weitere Unternutzung der OPAL-Pipeline, die regulatorischen Ziele einer Ausnahme von der energiewirtschaftsrechtlichen Regulierung und die Tatsache, dass Nebenbestimmungen zu einer solchen Ausnahme aus rechtlichen Gründen nicht über das erforderliche Maß hinausgehen dürfen, schließen die Parteien im Wege eines gegenseitigen Nachgebens folgenden öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag („Vergleichsvertrag“):

*Mw*

*f DKH*  
*M*

## § 1

## Änderung der OPAL-Freistellungsentscheidung

- (1) Für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ablauf der Frist nach Ziffer 1 lit. h) der OPAL-Freistellungsentscheidung wird die OPAL-Freistellungsentscheidung unmittelbar durch diesen Vergleichsvertrag dahingehend geändert, dass
- a) die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen aufgehoben werden,
  - b) OGT-Einspeisekapazitäten in Höhe von 15.864.532 kWh/h (d.h. 50 % der OGT-Einspeisekapazitäten) am Einspeisepunkt Greifswald sowie OGT-Ausspeisekapazitäten in gleicher Höhe am Ausspeisepunkt Brandov nach Maßgabe der Ursprünglichen OPAL-Freistellungsentscheidung in der Fassung der Anlage 1 zu diesem Vergleichsvertrag sowohl von der Netzzugangsregulierung als auch von der Netzentgeltregulierung ausgenommen sind („vollständig ausgenommene OGT-Kapazitäten“) und
  - c) OGT-Einspeisekapazitäten in Höhe von 15.864.532 kWh/h (d.h. 50 % der OGT-Einspeisekapazitäten) am Einspeisepunkt Greifswald sowie OGT-Ausspeisekapazitäten in gleicher Höhe am Ausspeisepunkt Brandov unter den nachstehend in § 1 (2) und (3) dieses Vergleichsvertrags geregelten Bestimmungen von der Netzentgeltregulierung ausgenommen sind und hinsichtlich des Netzzugangs entsprechend den bzw. vorbehaltlich der nachstehend in § 1 (2) und (3) dieses Vergleichsvertrags geregelten Bestimmungen den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang, derzeit vor allem der Gasnetzzugangsverordnung, Fernleitungsverordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie den EU-Netzkodizes unterliegen („teilregulierte OGT-Kapazitäten“).
- (2) Bis zum 03. März 2014 oder – falls dieses Auktionsverfahren bis zum 03. März 2014 noch nicht abgeschlossen ist – bis zum Abschluss des ersten Auktionsverfahrens von Jahreskapazitäten für die teilregulierten OGT-Kapazitäten einschließlich, gilt für die teilregulierten OGT-Kapazitäten Folgendes:
- a) OGT ist berechtigt und verpflichtet, die teilregulierten OGT-Kapazitäten als getrennt buchbare Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in Form folgender Kapazitätsprodukte anzubieten:
    - i) feste dynamisch zuordenbare Kapazität („DZK“), bei der feste Kapazitäten für die Einspeisung am Einspeisepunkt Greifswald und feste Kapazitäten für die Ausspeisung am Ausspeisepunkt Brandov mit einem unterbrechbaren Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt des

Dw

DKu

M

Marktgebiets der GASPOOL Balancing Services GmbH verbunden sind; sowie

- ii) feste frei zuordenbare Kapazität („FZK“) für die Ausspeisung am Ausspeisepunkt Brandov, die uneingeschränkt für den Gastransport vom Virtuellen Handelspunkt des Marktgebiets der GASPOOL Balancing Services GmbH zum Ausspeisepunkt Brandov genutzt werden kann.
- b) OGT ist berechtigt und verpflichtet, die teilregulierten OGT-Kapazitäten als Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald ausschließlich als DZK anzubieten.

OGT ist berechtigt und verpflichtet, die teilregulierten OGT-Kapazitäten als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in folgendem Umfang als DZK und FZK anzubieten:

- i) FZK in einem Umfang von 1.800.000 kWh/h, und
- ii) DZK in einem Umfang von 14.064.532 kWh/h.

Um das Angebot von FZK in Höhe von 1.800.000 kWh/h am Ausspeisepunkt Brandov zu gewährleisten, verpflichtet sich [REDACTED] unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung von OGT-Kapazitäten und nach den Vertragsbedingungen der OGT [REDACTED]

[REDACTED]

wenn und soweit sie von OGT im Einzelfall auf der Grundlage als FZK gebuchter und durch Nominierung in Anspruch genommener OGT-Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov abgerufen wird.

Ungeachtet der in § 1 (2) Satz 1 dieses Vergleichsvertrags genannten zeitlichen Bestimmung gilt Folgendes: Übersteigt die Nachfrage nach FZK am Ausspeisepunkt Brandov bei der Zuteilung von OGT-Ausspeisekapazitäten in zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Auktionsverfahren von Jahreskapazitäten das Angebot von FZK am Ausspeisepunkt Brandov in Höhe von 1.800.000 kWh/h, verpflichtet sich OGT, das Angebot von FZK in dem zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Umfang, höchstens jedoch auf 3.600.000 kWh/h, zu erhöhen, wenn eine solche Erhöhung wirtschaftlich zumutbar ist. OGT ist in diesem Fall verpflichtet, das Angebot von FZK in dem zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Umfang, höchstens jedoch in Höhe von 3.600.000 kWh/h, durch zusätzliche gegebenenfalls [REDACTED] (insbesondere [REDACTED]) oder

MW

JDK

Ni

durch alternative Maßnahmen [REDACTED] zu denen auch eine technische Lösung gehören kann, zu ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Nachfrage das Angebot von FZK in Höhe von 1.800.000 kWh/h am Ausspeisepunkt Brandov nur deshalb überstiegen hat, weil sich Nachfrager zum Zwecke der Spekulation mit Kapazitäten an der Auktion beteiligt haben. Bei einer Erhöhung des Angebots von FZK auf über 1.800.000 kWh/h verringert sich das Angebot von DZK (um bis zu höchstens 1.800.000 kWh/h) entsprechend einer solchen Erhöhung nur, wenn und soweit eine solche Verringerung technisch notwendig ist.

Die Verpflichtung von [REDACTED] zur [REDACTED] erlischt, wenn und soweit aufgrund alternativer Maßnahmen von OGT die [REDACTED] nicht erforderlich ist, um FZK am Ausspeisepunkt Brandov in dem der Nachfrage entsprechenden Umfang, höchstens jedoch in Höhe von 3.600.000 kWh/h, anzubieten.

- c) Die Vertragsdauer von Ein- und Ausspeiseverträgen („Kapazitätsverträge“) über die teilregulierten OGT-Kapazitäten unterliegt den Beschränkungen, die sich aus den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über die Vertragsdauer von Kapazitätsverträgen ergeben. OGT ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen dieser Beschränkungen die teilregulierten OGT-Kapazitäten in möglichst großem Umfang möglichst langfristig zu vergeben.

FZK am Ausspeisepunkt Brandov sind jedoch als kurz- und mittelfristige Verträge im Sinne des § 14 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung in der bei Unterzeichnung dieses Vergleichsvertrags geltenden Fassung zu vergeben.

Die Vergabe der teilregulierten OGT-Kapazitäten erfolgt nach den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über die Zuteilung von Ein- und Ausspeisekapazität, so dass sie nach den hierfür derzeit geltenden Vorschriften durch Auktionen auf der Primärkapazitätsplattform „PRISMA primary“ in Übereinstimmung mit den für Kapazitätsauktionen auf dieser Kapazitätsplattform jeweils geltenden Bedingungen vorzunehmen ist. Die Teilnahme an den Kapazitätsauktionen für die teilregulierten OGT-Kapazitäten unterliegt keinen von den allgemeinen Vorschriften abweichenden oder über sie hinausgehenden Regeln oder Beschränkungen. Insbesondere dürfen Gazprom, Gazprom export und mit ihnen verbundene Unternehmen gleichberechtigt mit Dritten an Kapazitätsauktionen über teilregulierte OGT-Kapazitäten teilnehmen sowie teilregulierte OGT-Kapazitäten buchen und nutzen.

Die Regelungen der Verordnung (EU) 984/2013 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) gelten – unbeschadet Art. 6 Abs. 1 lit. a) dieser Verordnung – erst ab dem 01. November 2015 (vgl. Art. 28 Verordnung (EU) 984/2013), und auf vor diesem Zeitpunkt versteigerte teilregulierte OGT-Kapazitäten findet Art. 19 der Verordnung (EU) 984/2013 keine Anwendung (auch nicht nachträglich).

- d) Den Basispreis für die in den Auktionen gemäß § 1 (2) c) dieses Vergleichsvertrags vergebenen Kapazitäten bilden nichtdiskriminierende und transparente Preise. Nichtdiskriminierend bedeutet, dass die Preise den Entgelten für die vollständig ausgenommenen OGT-Kapazitäten genau entsprechen müssen, soweit nicht Abweichungen von diesen Entgelten mit Rücksicht auf das jeweilige Kapazitätsprodukt (DZK, FZK) und dessen jeweilige Ausgestaltung sachlich gerechtfertigt sind.
- i) Die Entgelte für die vollständig ausgenommenen OGT-Kapazitäten (Einspeisung am Einspeisepunkt Greifswald und Ausspeisung am Ausspeisepunkt Brandov zusammen) betragen für das Kalenderjahr 2014 voraussichtlich [REDACTED] €/kWh/h/a. Im Einklang mit § 1 (2) d) Sätze 1 und 2 dieses Vergleichsvertrags ergeben sich hieraus voraussichtlich folgende Basispreise für die Auktionen über teilregulierte OGT-Kapazitäten:
- DZK Greifswald: [REDACTED] €/kWh/h/a
  - DZK Brandov: [REDACTED] €/kWh/h/a
  - FZK Brandov: [REDACTED] €/kWh/h/a
- ii) Sofern sich die Entgelte für die vollständig ausgenommenen OGT-Kapazitäten nach Abschluss dieses Vergleichsvertrags ändern, verpflichtet sich OGT, der Bundesnetzagentur die geänderten Entgelte unverzüglich mitzuteilen. OGT verpflichtet sich ferner, die Basispreise für die teilregulierten OGT-Kapazitäten in diesem Fall diskriminierungsfrei anzupassen. Zu solchen Anpassungen ist OGT insbesondere auch bei Änderungen der voraussichtlichen Entgelte für die vollständig ausgenommenen OGT-Kapazitäten für das Kalenderjahr 2014 verpflichtet. Dies gilt auch für Änderungen dieser Entgelte vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß § 3 (2) dieses Vergleichsvertrags.
- (3) Für die Zeit nach dem 03. März 2014 oder – falls dieses Auktionsverfahren bis zum 03. März 2014 noch nicht abgeschlossen ist – nach dem Abschluss des ersten Auktionsverfahrens von Jahreskapazitäten für die teilregulierten OGT-Kapazitäten

AK  
DKu J  
Mr



gelten die Regelungen in § 1 (2) dieses Vergleichsvertrags fort, soweit nicht die jeweils geltenden zwingenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang entgegenstehen. Die jeweils geltenden zwingenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang haben Vorrang. In jedem Fall ist OGT berechtigt und verpflichtet, DZK am Ausspeisepunkt Brandov in Höhe von mindestens 12.264.532 kWh/h und am Einspeisepunkt Greifswald in Höhe von mindestens 15.864.532 kWh/h anzubieten. § 5 dieses Vergleichsvertrags bleibt unberührt.

- (4) OGT, Gazprom und Gazprom export haben mit Blick auf Art. 8 Abs. 6, 7, 8 und 9 der Verordnung (EU) 984/2013 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) die Erwartung und das legitime wirtschaftliche Interesse, dass ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Regelungen 80 % der teilregulierten OGT-Kapazitäten langfristig angeboten und dementsprechend gebucht und genutzt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die Buchungsquoten in der Gasnetzzugangsverordnung und die ab dem 01.11.2015 geltenden Buchungsquoten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 für die teilregulierten OGT-Kapazitäten nicht zu ändern, und sieht die Bundesnetzagentur keine Gründe, höhere Anteile von Kapazität mit einer kürzeren Laufzeit zurückzuhalten. Im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens in etwaigen Verfahren zur Festlegung oder Genehmigung von Buchungsquoten für die teilregulierten OGT-Kapazitäten wird die Bundesnetzagentur der vorgenannten Erwartung und dem vorgenannten Interesse von OGT, Gazprom und Gazprom export, soweit rechtlich zulässig, in größtmöglichem Umfang Rechnung tragen. § 5 dieses Vergleichsvertrags bleibt unberührt.
- (5) Überspeisungen von Gas durch OGT am Netzkopplungspunkt Radeland zwischen der OPAL-Pipeline und der Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung sowie Notausspeisungen und/oder Noteinspeisungen durch OGT aus der bzw. in die OPAL-Pipeline, die aufgrund einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der OPAL-Pipeline oder mit dieser verbundener Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind, berühren weder den Bestand noch die Geltung der Ausnahme der OGT-Kapazitäten von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG nach Maßgabe der Regelungen in § 1 (1), (2) und (3) dieses Vergleichsvertrags.
- (6) Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 1 (1), (2), (3), (4) und (5) dieses Vergleichsvertrags wird Ziffer 1 des Tenors der OPAL-Freistellungsänderungsentscheidung hiermit aufgehoben und der Tenor der Ursprünglichen OPAL-Freistellungsentscheidung wie in Anlage 1 zu diesem Vergleichsvertrag niedergelegt geändert. Die Regelungen in § 1 (1), (2), (3), (4) und (5) dieses Vergleichsvertrags sind auch insoweit verbindlich, als sie nicht ausdrücklich in den Tenor der OPAL-Freistellungsentscheidung aufgenommen werden.

*MW*

- (7) Mit Rücksicht auf die Ausnahme der teilregulierten OGT-Kapazitäten von der Netzentgeltregulierung liegt das Risiko, dass die teilregulierten OGT-Kapazitäten in der Zeit bis zum Ablauf der Frist nach Ziffer 1 lit. h) der OPAL-Freistellungsentscheidung nicht oder nicht vollständig ausgelastet sind, bei OGT; dies gilt auch im Hinblick auf die Kalkulation der Netzentgelte für die Zeit nach Ablauf der Frist nach Ziffer 1 lit. h) der OPAL-Freistellungsentscheidung. Im Hinblick auf das bei den teilregulierten OGT-Kapazitäten nach Ablauf der Frist nach Ziffer 1 lit. h) der OPAL-Freistellungsentscheidung bestehende Auslastungsrisiko finden die allgemeinen Vorschriften über die Netzentgeltregulierung Anwendung.
- (8) OGT bleibt verpflichtet, für den Fall eines vertraglichen Engpasses bei den vollständig ausgenommenen OGT-Kapazitäten ein marktorientiertes, transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren anzuwenden. Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die bereits erfolgte Vergabe von Kapazitätsrechten für die vollständig ausgenommenen OGT-Kapazitäten hiervon unberührt bleibt, da bei Vergabe kein vertraglicher Engpass vorlag. Sollten zukünftig freie vollständig ausgenommene OGT-Kapazitäten vorhanden sein und sollten Nachfragen einen vertraglichen Engpass indizieren, kommt ein marktorientiertes, transparentes und nichtdiskriminierendes Vergabeverfahren zur Anwendung. Die allgemeinen rechtlichen Vorgaben für das Engpassmanagement hinsichtlich der teilregulierten OGT-Kapazitäten bleiben unberührt.
- (9) Die Änderung der OPAL-Freistellungsentscheidung gemäß § 1 (1) bis (6) dieses Vergleichsvertrags lässt die Geltung von § 118 Abs. 7 EnWG hinsichtlich der §§ 8 – 10e EnWG für die gesamten OGT-Kapazitäten unberührt.
- (10) Die Befugnis der Bundesnetzagentur, die Nebenbestimmungen der gemäß § 1 (1) bis (6) dieses Vergleichsvertrags geänderten OPAL-Freistellungsentscheidung nach den allgemeinen Vorschriften durchzusetzen, bleibt unberührt.

§ 2



## § 3

**Beteiligung der Europäischen Kommission/Aufschiebende Bedingung**

- (1) Die Bundesnetzagentur wird unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vergleichsvertrags durch die Parteien die Europäische Kommission über den Abschluss des Vergleichsvertrags unterrichten und ihr eine Kopie des Vergleichsvertrags übermitteln („BNetzA-Mitteilung“).
- (2) Die Wirksamkeit der Regelungen in § 1 und § 2 dieses Vergleichsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass
- a) die Europäische Kommission nicht binnen einer Frist von zwei Monaten, die mit dem Eingang der BNetzA-Mitteilung bei der Europäischen Kommission beginnt, beschließt, von der Bundesnetzagentur die Änderung des Vergleichsvertrags oder den Widerruf der Zustimmung der Bundesnetzagentur zu dem Vergleichsvertrag zu verlangen, oder
  - b) die Europäische Kommission vor Ablauf der in § 3 (2) Satz 1 a) dieses Vergleichsvertrags bezeichneten Frist dem Vergleichsvertrag zustimmt oder gegenüber der Bundesnetzagentur verbindlich erklärt, dass sie nicht beschließen wird, von der Bundesnetzagentur die Änderung des Vergleichsvertrags oder den Widerruf der Zustimmung der Bundesnetzagentur zu dem Vergleichsvertrag zu verlangen.

Auf die in § 3 (2) Satz 1 a) dieses Vergleichsvertrags bezeichnete Frist und ihre Verlängerung finden die Regelungen in Artikel 36 Abs. 9 Unterabsatz 1, Satz 2 bis Satz 4 und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG entsprechende Anwendung.

- (3) Die aufschiebende Bedingung gemäß § 3 (2) dieses Vergleichsvertrags gilt als ausgefallen, wenn
- a) die Europäische Kommission vor dem sich unter Berücksichtigung der Regelung in § 3 (2) Satz 2 dieses Vergleichsvertrags ergebenden Ablauf der in § 3 (2) Satz 1 a) dieses Vergleichsvertrags bezeichneten Frist beschließt, von der Bundesnetzagentur die Änderung des Vergleichsvertrags oder den

*RT*

*DKu J m*

Widerruf der Zustimmung der Bundesnetzagentur zu dem Vergleichsvertrag zu verlangen, oder

- b) die in § 3 (2) Satz 1 a) dieses Vergleichsvertrags bezeichnete Frist aufgrund der Regelung in § 3 (2) Satz 2 dieses Vergleichsvertrags am 30. April 2014 noch nicht abgelaufen ist und die Europäische Kommission bis zu diesem Tag weder dem Vergleichsvertrag zugestimmt noch gegenüber der Bundesnetzagentur verbindlich erklärt hat, dass sie nicht beschließen wird, von der Bundesnetzagentur die Änderung des Vergleichsvertrags oder den Widerruf der Zustimmung der Bundesnetzagentur zu dem Vergleichsvertrag zu verlangen.
- (4) Gilt gemäß § 3 (3) dieses Vergleichsvertrags die aufschiebende Bedingung gemäß § 3 (2) dieses Vergleichsvertrags als ausgefallen, bleiben die Parteien an die Regelungen in § 4 und § 5 dieses Vergleichsvertrags gebunden, während ihre Bindung an die Regelungen in § 1 und § 2 dieses Vergleichsvertrags entfällt. Ferner haben in diesem Fall Abschluss und Inhalt dieses Vergleichsvertrags keinerlei Auswirkungen auf die derzeit bestehenden jeweiligen Rechtspositionen der Parteien, so dass mit dem Abschluss des Vergleichsvertrags
- a) die Bundesnetzagentur insbesondere keine Rechtspflicht zur Änderung der OPAL-Freistellungsentscheidung anerkennt, und

b)



#### § 4

#### Veröffentlichung/Vertraulichkeit

- (1) Die Bundesnetzagentur wird unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vergleichsvertrags durch die Parteien auf ihrer Internetseite die Tatsache des Abschlusses des Vergleichsvertrags sowie die in der Anlage 1 zu diesem Vergleichsvertrag niedergelegte Änderung des Tenors der Ursprünglichen OPAL-Freistellungsentscheidung mit dem Hinweis veröffentlichen, dass durch den Vergleichsvertrag die OPAL-Freistellungsänderungsentscheidung aufgehoben werden soll, wobei die Wirksamkeit der §§ 1 und 2 dieses Vergleichsvertrags jedoch an die Zustimmung der Europäischen Kommission gebunden ist (vgl. § 3 dieses Vergleichsvertrags).

- (2) Abgesehen von der Veröffentlichung gemäß § 4 (1) dieses Vergleichsvertrags und der BNetzA-Mitteilung sind die Parteien verpflichtet, den Inhalt des Vergleichsvertrags vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, soweit nicht die Bundesnetzagentur bzw. OGT, Gazprom oder Gazprom export oder deren jeweilige unmittelbare oder mittelbare Muttergesellschaften aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung verpflichtet sind.
- (3) Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, der tschechischen Energieregulierungsbehörde den Vergleichsvertrag zu übersenden.

### § 5

#### Verhandlungsklausel

- (1) Sollten



(ii) die Regelungen in § 1 dieses Vergleichsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden,

so werden die Parteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Verhandlungen eine Anpassung des Vergleichsvertrags zu vereinbaren, die dem diesem Vergleichsvertrag zugrunde liegenden Gleichgewicht der Interessen



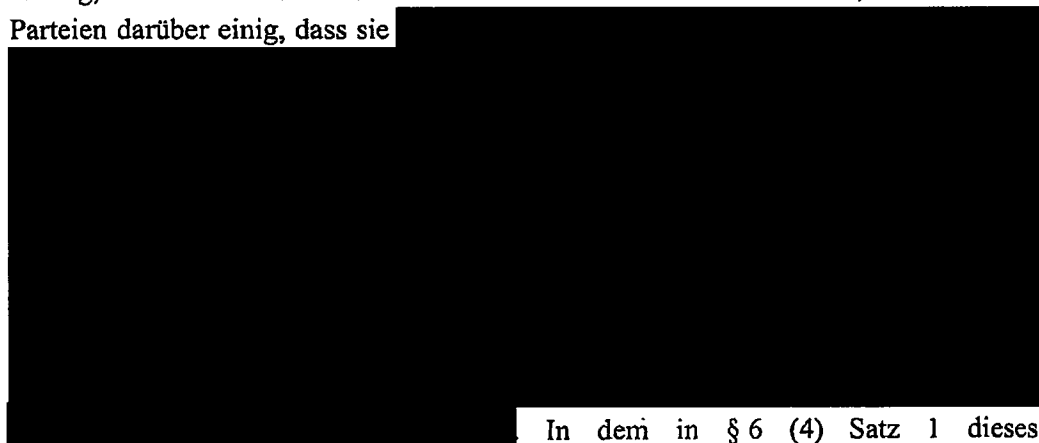
- (2) Gleichzeitig werden die Parteien die zur Umsetzung der Anpassung dieses Vergleichsvertrags erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich festlegen. Gesetzliche Beteiligungsrechte, insbesondere der Europäischen Kommission entsprechend § 3 dieses Vergleichsvertrags, bleiben unberührt.

DKH J  
mo

## § 6

## Schlussbestimmungen

- (1) Der Vergleichsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- (2) Der Vergleichsvertrag wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Englische und russische Versionen sind unverbindliche Übersetzungen. Verbindlich ist allein die deutsche Sprachfassung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vergleichsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (4) Für den Fall, dass die Regelung in § 1 dieses Vergleichsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden sollte, sind sich die Parteien darüber einig, dass sie

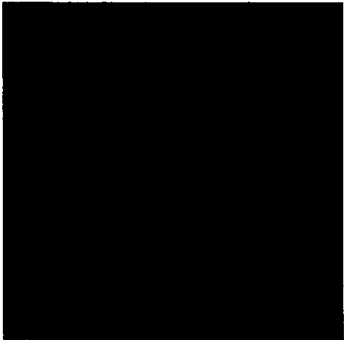


In dem in § 6 (4) Satz 1 dieses Vergleichsvertrags bezeichneten Fall gilt § 3 (4) Satz 2 dieses Vergleichsvertrags entsprechend.

- (5) Sollte eine der anderen Regelungen des Vergleichsvertrags nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Geltung des Vergleichsvertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Regelung durch diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, deren Wirkungen dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung verfolgten Zweck am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für etwaige von den Parteien nicht beabsichtigte Lücken in dem Vergleichsvertrag.

Ans

DKH 3  
N



31.10.2013

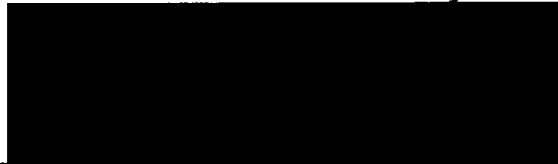
[Für die Bundesnetzagentur/  
Beschlusskammer 7:

Christian Mielke, Vorsitzender,  
Dr. Chris Mögelin, Beisitzer,  
Dr. Antje Peters, Beisitzerin]

[Datum] 31.10.2013

[Für OGT:

[Redacted] Geschäftsführer] *Nov*



[Datum] 31.10.2013

[Für OAO Gazprom:

[Redacted] Stellvertreter des  
Vorsitzenden des Vorstands (Deputy  
Chairman of the Management Committee)]

[Datum] 31.10.2013

[Für OOO Gazprom export:

[Redacted] Generaldirektor  
(Director General)]

*Handwritten signature*